

## **Stellungnahme des BVMI zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG)**

Der Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI) vertritt die Interessen von ca. 280 Labels und Musikunternehmen, die rund 90 Prozent des deutschen Musikmarktes repräsentieren. Das grundsätzliche Konzept der Filmförderung nach Maßgabe des FFG ist als wesentliches Werkzeug der Kulturförderung in Deutschland zu begrüßen. Allerdings ist aus Sicht des BVMI das bestehende Abgabensystem im Rahmen der Filmförderung mit Blick auf die Mitgliedsfirmen nicht sachgerecht. Gerade weil es darum gehen muss, das Institut der Filmförderung zu erhalten, sollte es keinen Anlass bieten, dessen Kreditibilität hierdurch zu gefährden. Die derzeitige Ausgestaltung führt allerdings dazu, dass eine Vielzahl von Verfahren anhängig ist, die das Ausmaß der Rechtsunsicherheit verdeutlichen.

Ursache dafür ist der Umstand, dass Mitgliedsfirmen des BVMI derzeit zur Zahlung einer Filmabgabe herangezogen werden, ihrerseits jedoch nicht vom Fördersystem profitieren, da sie keinerlei Fördermittel erhalten. Namentlich geht es hier um die Abgabepflicht gemäß § 66a FFG (Filmabgabe der Videowirtschaft).

Hintergrund der Problematik ist die Definition des Terminus „Film“ im Sinne des Filmförderungsgesetzes. Der Begriff, der im FFG nicht definiert ist, wird derzeit in widersprüchlicher Form ausgelegt: Bei der Heranziehung zur Zahlung der Filmabgabe nach § 66a FFG nimmt die Filmförderungsanstalt (FFA) an, dass Konzertmitschnitte und Comedys (wie sie von den betroffenen Mitgliedsfirmen produziert werden) Filme im Sinne des § 66a FFG darstellen, da die Firmen diesbezüglich zur Abgabenzahlung aufgefordert werden. Gleichzeitig erhalten die jeweiligen Produktionen der Mitgliedsfirmen allerdings keinerlei Fördermittel der FFA, obgleich das Vorliegen eines Films nach § 15 Abs. 1 FFG Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit einer Produktion ist.

Obwohl also seitens der FFA aufgrund der aktuellen Ausgestaltung des § 66a FFG davon ausgegangen wird, dass die Produktionen der Mitgliedsfirmen abgabepflichtig sind, wird dies bei der Frage nach der Förderungsfähigkeit ebendieser Produkte relativiert. Nach § 53b FFG können nämlich nur programmfüllende Filme gefördert werden, die in einem Filmtheater mit regelmäßigem Spielbetrieb oder mittels entgeltlicher Videoabrufdienste vorgeführt wurden. Dies ist bei Konzertmitschnitten und Comedys naturgemäß nicht der Fall, weil diese eben – gerade im Unterschied zu Spielfilmen – nicht zum Zwecke der Kinovorführung bzw. zum Videoabruf hergestellt werden.

Dieser Zustand ist nicht akzeptabel. Die Filmabgabe ist aufgrund ihres Charakters als Sonderabgabe nur dann gerechtfertigt, wenn alle von der Abgabe Betroffenen einen gemeinsamen Nutzen aus ihrer Verwendung ziehen, was hier gerade nicht der Fall ist.

Insofern muss unseres Erachtens eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut dahingehend aufgenommen werden, dass sog. Comedys und Konzertmitschnitte keine Filme im Sinne des § 66a FFG darstellen. Eine solche Klarstellung stünde auch im Einklang mit dem Gedanken der Filmförderung nach dem FFG, die auf die Produktion und Auswertung von Kinospielefilmen ausgerichtet ist und würde dadurch neben der Befriedung der Rechtsstreitigkeiten der Filmförderung konzeptionell schärfere Konturen verleihen.

Grundsätzlich ist die Organisationsstruktur der FFA zu begrüßen. Allerdings sind wir unbedingt der Ansicht, dass der BVMI als eine der wesentlichen Interessenvertretungen der Kultur- und Kreativwirtschaft im Verwaltungsrat der FFA neben den dort bereits Benennungsberechtigten vertreten sein sollte, vor allem natürlich für den Fall, dass die oben beschriebene Anpassung nicht vorgenommen würde. § 6 Abs. 1 FFG wäre demnach entsprechend zu ergänzen.

Berlin, den 16. Januar 2012